S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteils F l i t z i n g

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG -(BGBl 1 1976,S.2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flitzing werden gemäß den beigefügten Lageplänen i.M. 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der innerhalb der Fl.Nr. 523 gekennzeichnete Bereich wird von dieser Satzung nicht berührt.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 21.9.1982.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 27.9.1982

(Obermeier)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch das Landratsamt Freising mit Bescheid vom 16.5.1983 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.5.1983.

Zolling, 25.5.1983

(Obermeier) Bürgermeister